AUSLEIHORDNUNG FÜR DEN

MUSIKINSTRUMENTENPOOL DES LANDESMUSIKRATES HESSEN E. V.

Der Instrumentenpool des Landesmusikrates Hessen e. V. (im Folgenden: LMR) besteht aus guten bis sehr guten Musikinstrumenten. Diese werden an junge, förderungswürdige Talente ausgeliehen, die in Hessen ansässig sind (analog zu den Voraussetzungen bei "Jugend musiziert"). Die Leihinstrumente sollen es den jungen Instrumentalist*innen ermöglichen, ihr Können zur vollen Entfaltung zu bringen.

Zusätzlich können die Instrumente an Orchester/Institutionen verliehen werden. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des LMR gerichtet werden.

Kontaktadresse:

Landesmusikrat Hessen e. V.
Friedrichstraße 35
65185 Wiesbaden
Telefon 0175 6863986
E-Mail: info@landesmusikrat-hessen.de

Der LMR sorgt für die Ausleihe, Aufbewahrung, Wartung und Reparatur sowie Versicherung der ihm gehörenden Musikinstrumente.

Für das Ausleihen eines Instrumentes gelten folgende Voraussetzungen:

1. Instrumente werden an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verliehen, die seit mindestens einem Jahr in Hessen ansässig sind.

2. Der Antrag auf Ausleihe eines Instrumentes ist schriftlich beim Landesmusikrat Hessen zu stellen. Im Antrag muss enthalten sein:

    a. der Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdegangs
    b. Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin
    c. Gründe für die Notwendigkeit der Hilfe

3. Der Leihvertrag wird zunächst für ein Jahr mit dem Landesmusikrat geschlossen. Er kann verlängert werden. Für den Leihvertrag gilt nachstehende Ausleihordnung für Musikinstrumente.

Mit der Ausleihe von Musikinstrumenten durch den Landesmusikrat Hessen e. V. (Verleiher) wird ein Leihvertrag (§§ 598 bis 606 BGB) begründet. Es gelten folgende besondere Vertragsbedingungen:

1. Die Instrumente sind bei der Ausleihe auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Schäden sind sofort anzuzeigen und zu protokollieren. Anderenfalls ist der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

2. Der Entleiher hat das Instrument sorgfältig zu behandeln und eventuelle Schäden sofort dem Verleiher anzuzeigen, der darüber entscheidet, wo die Reparatur vorgenommen wird. Unabhängig hiervon muss das Instrument spätestens nach einem Jahr dem Verleiher zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Entleiher haftet für Verlust und alle Beschädigungen - auch für fahrlässig verursachte Schäden - des Instrumentes.

3. Der Verleiher versichert das Instrument (Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland). Der Entleiher ist nicht von den ihm obliegenden Pflichten laut BGB befreit.

4. Der LMR Hessen erhebt eine Verwaltungsaufwandsgebühr, die monatlich per Überweisung auf folgendes Konto beglichen wird: Landesmusikrat Hessen e. V., IBAN DE02 5185 0079 0027 0629 38 bei der Sparkasse Oberhessen

5. Das Instrument wird zunächst für ein Jahr ausgeliehen. Die Ausleihzeit kann auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden. Spätester Rückgabetermin ist jedoch das im Leihvertrag genannte Datum.

6. Der Verleiher weist darauf hin, dass er bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Instruments widrigenfalls Herausgabe bzw. Schadensersatz im Klagewege geltend machen kann.

7. Die ausgeliehenen Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Der Entleiher ist verpflichtet, während der Ausleihfrist eine Änderung seiner Anschrift und/oder seines Namens dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.

Wiesbaden, Mai 2026